Shaping hydrogen mobility with the Clean Energy Partnership

Satzung des Clean Energy Partnership (CEP) e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Clean Energy Partnership (CEP)“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der flächendeckenden Etablierung der grünen Mobilität mit Wasserstoff und Brennstoffzelle.

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

2.2.1 die nationale und internationale Vertretung der gemeinsamen wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und politischen Interessen seiner Mitgliedsunternehmen gegenüber Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft sowie in der Öffentlichkeit,

2.2.2 die Stellungnahme zu Fragen, welche die Wasserstoffwirtschaft und den sie berührenden Umweltschutz betreffen,

2.2.3 die Mitarbeit in der Normensetzung,

2.2.4 die Sammlung und den Austausch von Betriebserfahrungen,

2.2.5 die Information der Mitglieder.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden.

3.2 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Erlöschen des Mitglieds, Austritt oder Ausschluss.

4.2 Der Austritt aus dem Verein ist zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären.

4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

4.3.1 schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

4.3.2 mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1 Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

6.2 Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten

6.3 Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

6.4 Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss oder im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung festlegen, die nur mit vorherigem zustimmendem Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden dürfen.

6.5 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz für die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Amtsdauer des Vorstands

7.1 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sofern die Mitgliederversammlung nicht im Wahlbeschluss eine kürzere Amtsdauer bestimmt.

7.2 Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

§ 8 Geschäftsführung

8.1 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für die Verwaltung und den laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ein oder mehrere Geschäftsführer beschäftigt werden sollen. Jeder Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und hat hinsichtlich der ihm zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne dieser Vorschrift.

8.2 Geschäftsführer werden durch den Vorstand bestellt und abberufen. Für seine Tätigkeit kann einem Geschäftsführer eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Weitere Einzelheiten sind in einem Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer zu regeln, für dessen Abschluss der Vorstand zuständig ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

9.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Versendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

9.3 Im Rahmen der Einberufung kann bestimmt werden, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung zusätzlich oder ausschließlich ohne Anwesenheit am

Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. In diesem Fall sind den Mitgliedern die dafür erforderlichen Zugangs- und Legitimationsdaten spätestens am Tag vor der Mitgliederversammlung in Textform zu übermitteln. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Daten keinem Dritten zugänglich zu machen.

9.4 Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist, falls in der Einberufung hierauf hingewiesen wurde.

10.2 Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder eine Person, die Mitarbeiter eines Mitgliedsunternehmens ist, schriftlich bevollmächtigt werden.

10.3 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

10.4 Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

10.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

10.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

11.1 Im Falle der Auflösung sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, die Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

11.2 Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens des Vereins.

§ 12 Ermächtigung zu Satzungsänderungen

Die Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die das Vereinsregister in einer Zwischenverfügung angeregt oder zur Voraussetzung für die Eintragung einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung gemacht hat.

Die vorstehende Satzung wurde am __16.01.2024_____ beschlossen.

Allein die deutsche Fassung dieser Satzung ist maßgeblich. Die englische Fassung ist lediglich eine unverbindliche Übersetzung.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.